



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.II. Præparationes Evangelicorum circa Modum & Ordinem Tractandi.  
Protocolla dazu:

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
Januar.Ordnung des  
folgenden  
Vortrags.

Damit aber alles in desto mehrerer Deutlichkeit, an das Licht möge gestellt, und die, wegen der vielen zusammen schlagenden Materien, welche zu gleicher Zeit vorgekommen sind, fast nicht zu vermeiden stehende Unordnung, möglichst vermieden werde; So wollen wir nunmehr, in einer ununterbrochenen Ordnung, ohne Einnischung einiger andern Materie, dasjenige vortragen, was unter denen zu Osna-brück anwesenden Reichs-Ständen, in der Haupt-Sache über die Friedens-Propositiones, Kayserliche Responstiones und der Cronen Replicas, ohne Absicht auf die Religion, ist consultiret und mit den Münsterischen Gesandten verglichen worden: darauf sofort dasjenige folgen soll, was zwischen den beyden Religions-Parteyen im Reich, den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten, zu Vergleichung der Gravamina Ecclesiasticorum, worinnen die Status Imperii, gleichsam als 2. besondere Corpora zu consideriren waren, vorgegangen ist.

Wichtigkeit  
der nach ste-  
henden Pro-  
tocolle.

Damit aber Niemand Ursach habe, zu zweiffeln, ob eben alles dasjenige, was in folgenden ungeführt werden wird, gerade also tractiret worden sey, und ob man auch den Protocollis, welche allhier der Welt vor Augen gelegt werden, völligen Glauben bezumessen habe; so ist dieser besondere Umstand, was es mit solchen Protocollis vor Beschaffenheit habe, nicht außer Anmerckung zu lassen. Nämlich, es war noch zu selbiger Zeit der Gebrauch, daß man in dem Reichs-Rath keine Secretarios oder Protocollisten, bey den Consultationen und Votirungen zuliese, sondern ein jeder Gesandter mußte sein Protocoll, selbst, mit eigener Hand, im Rath führen und zugleich votiren, sogar, daß auch das Directorium selbst alles notirte, und hernach in ein Conclusum brachte. Nachdem aber verschiedene Gesand-

ten zum voraus ermessen, daß, wann die Consultationes bey dieser übertwichtigen Sache recht angehen würden, diese Art zu Protocolliren ihnen allzuschwehr fallen, auch vielleicht gefährlich seyn möchte; So verlangete der Erz-Bischoffliche Magdeburgische, der Sachsen-Altenburgische, Weymarische, Beyerische und Pommerische Gesandte, daß ihnen vergönnet werden möchte, eine vertraute und beeydigte Person, welche das Protocoll führete, jedesmal mit in den Rath zu nehmen, so Ihnen auch von denen übrigen Gesandten, jedoch ohne Consequenz zugestanden wurde. Auf diese Art sind nun die nachstehende Protocolla zum Stand gekommen, indem die Protocollisten der ernannten 4. Evangelischen Gesandten, nicht nur alles, was in Senatu vorgekommen, außgeschwindeste jedesmal niedergeschrieben, sondern auch allezeit nach geendigter Session ihre Protocolla zusammen conferiret und daraus ein einstimmiges Protocoll gefertigt haben. Hiervon haben wir nun, aus des Sachsen-Weymarischen Gesandens, D. Georgii Achatii Hebers, Original-Akten, welche in dem Hochfürstlichen Schwarzbürgischen Archiv zu Rudelstadt aufbehalten werden, getreue Abschriften erhalten; und kan hieraus jedermann ersehen, daß in keinem Archiv in Deutschland, außer denenjenigen Orten, wohin obernannte Gesandten ihre Berichte erstattet haben, dergleichen unständliche und ausführliche Protocolla insgesamt vorhanden seyn werden. Worbey noch dieses zu bemercken stehet, daß, weil zu selbiger Zeit, die Catholischen fast mehrentheils in ihren Actis, sich des Gregorianischen Calenders, wie hingegen die Augspurgische Confession-Verwandten sich des Julianischen bedient haben, man sich nicht irren lassen müsse, wann man eine Discrepanz in den Datis einiger Beylagen antrifft.

1646.  
Januar.

## §. II.

Preparatio-  
nes Evange-  
licorum cir-  
ca modum &  
Ordinem  
tractandi.

Jedoch, ehe wir die, zwischen den Catholicis und Evangelicis gemeinsam gepflogene Consultationes anführen; wird nicht unangenehm seyn, vorhero die, inter Evangelicos solos, gehaltene Protocolla, aus welchen zu sehen, wie sorgfältig dieselbe sich auf das Haupt-Werck præ-

pariret haben, bezulegen. Das hiebey befindliche Protocollum sub N. I. handelt de modo & Ordine tractandi: N. II. so allein unter den Evangelicis geführt wurde, concerniret die Einschließung der Reformirten in den Frieden: N. III. Wie die Ansage bey dem Ca-

tho-

1646.  
Januar.

tholischen Directorio, und die Tractation der Gravaminum zu befördern; it. was in dem Aufsat der Evangelischen, quoad Procemium, zu ändern; und was den Reformirten vor Resolution ertheilet worden. N. IV. Erinnerung bey dem 3ten und 8ten Artic. Propositionis Svecicæ; N. V. Von Admission der Protocollisten im Reichs-Rath; desgleichen von der quæstion: *An vivo Impera-*

*tore, Rex Rom. sit eligendus*, item: Von der Deputation nach Münster. N. VI. Von den Gravaminibus. N. VII. Von der Pluralitate Votorum und der Affecuration vor Speyer. N. VIII. Von der causa Reformatorum & Palatina; N. IX. Was nacheingelangten Gegen Gravaminibus der Catholischen, über deren Tractation, beliebet worden.

1646.  
Januar.

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense* ap. Magdeb. d. 17. Januar. 1646.

*Directorium* referiret: Mr. la BARDE wäre bey ihm gewesen, mit Andeutung, die Mediatores zu Münster hätten den Kaiserlichen ihr Protocoll, loco Replicarum, communiciret, weil die Cron Frankreich nun zu uns ein sonderbar gutes Vertrauen trüge, könnte er nicht vorbei, nomine der Herren Ambassadeurs zu Münster, uns solenniter dergleichen zu thun, wüste aber nicht, wie er das anzustellen? Er, der Herr Magdeburgische, hätte die Oblation zu Danck angenommen, und ihm darzu nicht maß geben wollen, jedoch in eventum seines theils die Acception offeriret, daher es ihm durch einen Secretarium dann zugesandt worden, mit Andeutung, da er die Copie beyder Visite bey sich gehabt, wollte ers selbst insinuiret haben. *Queritur*, ob Herr la BARDE derhalben nicht solenniter Danck zu sagen? Er halte: Ja; aber nicht per Deputatos, sondern nur durch einen Fürslichen Abgesandten.

*Altenburg*: Die Dancksagung geschehe billig, und durch Magdeburg, der werde die Ingredientien selbst wissen, halte aber, man solle der Gravaminum mit gedanken, und die Frankosen zu deren Beschleunigung anmahnen; Schweden habe dergleichen Communication gethan, nicht, daß es in pleno, sondern von einem dem andern zukomme, halte daher, man sollte auch bey selben Plenipotentiarien die Dancksagung und Recommendation ablegen.

*Consensere Reliqui*: Worbey der Fränckischen Grafen Abgesandter referiret, Frankreich hätte zu Münster dergleichen Communication an die Stände von beyderley Religion thun wollen, wann sie nur aus ihrem Mittel deputiret, weils sie es aber recusiret, lauffe stärker disgusto vor.

*Conclusum*: Magdeburg soll la BARDE, und Altenburg Suecis dancken, und die Sachen recommendiren.

*Magdeburg* pergir: Weils man ohne Zweifel die Protocolla gelesen, werde von nöthen seyn, ratione Votorum sich in eventum zu præpariren und dergleichen.

*Ratione Ordinis*, werde der Schwedischen Replique billig gefolget, weils solche ihnen auch die Kaiserlichen gefallen lassen.

*Altenburg*: Beyder Cronen Repliques seyn nun herausffen, also stehe uns an, de forma & materia zureden, und zwar de Ordine, wie auch de modo Re- & Correferendi an ersten.

*Modum tractandi* betreffend, könne man die mündliche und immediat-Handlung zwischen denen Kaiserlichen und den Cronen wol geschehen lassen, weils die Cronen contestiren, des Reichs Feinde nicht zu seyn, doch præsupposito, daß nichts ohne der Stände Vorbeiwust und Einwilligung gehandelt werde.

Zweyter Theil.

S h

Erlische

1646. Etlliche fürchten, Bayern möchte Ordinem Replicarum zu turbiren suchen, 1646.  
 Januar. allein man habe zu hoffen, die Cronen werden das nicht verstaten, die man um Be-  
 ständigkeit zu ersuchen. Januar.

Wie aber der Aussag auf die Classes zu appliciren, werde zu reden seyn? Wermeynet, man könnte das Werk der Schwedischen Reduction nach, wol compliren, weilen die Cronen viel in Replicas gebracht, welches zu übergehen, und Odium zu vermeiden. Damit man auch keine Cron offendire, könne man Schweden hier, und Franckreich zu Münster, vorsehen. Den Modum, wie die Conclusa einzurichten, betreffend, seyn unsere Vota in effectu nur Vorschläge ad Pacem, die auf die Cronen sehen, wie nun solche nicht quantitatem seu numerum, sondern applicationem ad finem anschauen, und daher wohl ein Votum singulare arripiren dürfften, also bedürffte es nicht vieler Conclulorum, sondern es können alle Vota cum rationibus dem Bedencken insinuiret werden.

Mit vielen Re- und Correferiren werden sich Coronæ nicht aufhalten lassen, leide es auch Status Reipublicæ nicht, und sey man hier auf keinem förmlichen Reichs-Tage, daher man hier zwischen den dreyen Curiiis re- und correferiren, zu Münster dergleichen thun, die Conclusa einander communiciren, und beyder Orten, das beste daraus zu erkiesen, übergeben könne.

Weymar: Lasse ihm die Schwedische Ordnung, als die kürzste, gefallen, sonderlich, weilen die Cron Franckreich solche mit Schweden abgeredet, und der Herr Graf von Trautmansdorff solche auch beliebt, was den übrigen Modum und dessen Dependention anreiche, werde man nicht wol diß Orts etwas beständiges schliessen können, sondern der Herren Catholischen Eintritt erwarten müssen: Wann alles auf der Stände Einwillig- und Erklärung, wie Herr OXENSTIERNA ohnumgänglich erfordere, gestellet werde, könne man die mündliche Conferenz und Tractaten, als die schleunigsten, auch geschehen lassen, in alle Wege aber dahin trachten, damit causæ secundæ, nemlich die äußerliche Satisfaktion, der innerlichen Beruhigung im Reich nicht vorgezogen werden; die Applicatio des Aussages auf die Replicas, werde wenig Mühe bedürffen, und hätte Richtersperger bey der ihm gegebenen Visite, eben fast den Weg, an statt der zu Verzögerung des Frieden-Wercks dienenden langweiligen und pro calamitate Reipublicæ ohnmüthigen Re- und Correlationen, vorgeschlagen, daher man sich mit Altenburg conformire.

Braunschweig: Summa deliberationis bestehet auf Modo agendi, & Ordine rerum. Jenes betreffend, könne man wol mündlich tractiren, dann die Cronen unsere Feinde nicht seyn, der Ursachen ihnen dann wol zu trauen, doch müsse bey allen Schlüssen Consensus Statuum ohnvermeydlich stehen, darüber die Erdnen zur Insistenz zu sollicitiren. Diß wegen, sey Ordo in Replicis Suecorum der beste, den auch die Kayserlichen approbiret, zu Münster möge man die Franckosen honoriren, oder man könnte res in Suecicis Classibus comprehensas, wie die darinn begriffen, tractiren, und keiner Cron gedenden, Emulation zu vermeiden. Der Aussag ändere sich, ratione Materiæ & Ordinis, wie seyn per Replicas von vielen Difficultäten liberiret; die Ordnung sey leicht zu ändern, der vorsiehende könne im Votiren den ablesen, und man sämtlich præoccupiren, man habe die Zeit nicht vergeblich verfließen lassen mögen, sich daher Salvo Jure, eines Voti verglichen. Re- und Correlationes können den Frieden nicht concertiren, noch die Majora statt finden, sondern consensus Paciscentium gebe den Ausschlag, daher Richterspergers durch Weymar angezeigter Vorschlag der beste, und könne man mit den Catholischen aus der Sache reden, vor allen Dingen solle man damit eilen, was man wisse.

Worauf sich Altenburg in dem, was hierinnen weiter eingebracht, conformiret, und dahin erläutert, die nachstimmenden mögen dem Vorsiehenden zwar beyfallen, doch ohnbenommen, wann Catholischen etwas nüz- oder schädliches ins Mittel bringen, solches

1646. solches zu approbiren oder zu impugniren, ja auch wohl das vorgehende Votum 1646.  
Januar. mit guten Rationibus zu corroboriren. Januar.!

**Mecklenburg:** Wie Braunschweig; wäre zwar gut gewest, wann man in der alten Propositions-Ordnung geblieben; man sollte aber doch den Aufsatz auf die Classes reduciren; Eilen sey vonnöth, dann die Schwedischen ihm solches zu erinnern zugesprochen, weilen sie nicht wüßten, wie lang sie das Werk müchten aufhalten können.

**Pommern:** Nahm alles ad referendum, die Catholischen hätten unsern Aufsatz pro studio separationis angenommen, die Materien afficiren das ganze Reich, und müße alles auf die calas, wie die fallen, gestellet werden, daher er alles auf Nachdenken nehme, den Aufsatz könne derhalben ein jeder, wie weit er den ihm dienstam erachte, abmessen. Weilen der Reformirten wegen, die abhelffliche Maas noch nicht erfolgt, werden Diffidencien nicht zu verhüten seyn, daher er befehliget, die Erklärung zu urgiren. Zu wünschen wäre, daß man den Kayserlichen, aus jedem Reichs-Collegio jemand adjungiren müchte, so wären die Protocolla eher zu justificiren, Chur-Brandenburg hätte es im Chur-Collegio proponiret, aber die Kayserlichen hätten recusiret; da es die Stände begehret, und Schweden es gemercket, hätte es anders gehen dürffen, er vermeyne, man solle alles, biß Oesterreich proponirte, in suspenso lassen, alsdann könne man bald zusammen treten, und dürffte man unsere particular Convente nicht pro Conventiculis halten.

**Hessen-Cassel:** Bittet, der Reformirten nicht zu vergessen, noch ihre causam ad punctum Gravaminum auszustellen, sondern in gutem Vertrauen gegen die gemeinen Feinde beyammen zu stehen. Daß man der Cronen bey der Ordnung gar nicht gedencke, werde schwerlich seyn können; wegen des Aufsatzes lasse er es bey der Sächsischen und Braunschweigischen Meynung bleiben, die Incidentia hätten oft viel auf sich, sollten also entweder von Vorsigenden assumiret, oder suspendiret werden, die praesentia Statuum bey Abfassung der Repliques hätte commoda & incommoda haben können.

**Hessen-Darmstadt:** Res has non esse in nostro arbitrio, theils concernire univertos, theils die Evangelischen allein, also würden einseitige Conclusa Separationes verursachen.

**Sachsen-Lauenburg:** Man sollte unterbauen, ne quid concludatur, inconsultis Scatibus, sonst werde man nur pro forma hier seyn; Modus Tractandi wolle von Manys dependiren, das beste sey, der Cron Schweden Ordnung folgen, von dem Aufsatz wären die Gravamina als potissima pars hinweg, und dessen Application ad Replias leicht; Vota zu conciliiren sey ein wichtig Werk, und besser aliquale, als nullum consilium conferre; Re- und Correlationes können dienen, darmit Niemand übergangen werde.

**Wetterauische Grafen:** Die Ordnung Classium Suecicarum sey zu observiren; den Aufsatz darauf zu appliciren: Oesterreich meyne, Schweden müchte von Anno 1618. zu bringen seyn; der modus Re- & Correferendi stehe aufn Vergleich mit den Catholischen, und recommendiret causam Reformatorum.

**Fränkische Grafen:** Das Jus Suffragii solle man in salvo erhalten, die Schwedische Ordnung folgen, den Aufsatz darnach einrichten, und ratione Ordinis allenthalben Erinnerung thun. Bayern suche punctum Satisfactionis Coronarum vorzuziehen, Herr Bolmar habe darwider zu miniren gebeten, Schweden werde wol darbey bleiben. Frankreich aber fluctuire, und gebe den Catholischen in allen bessern Trost, dann uns. Re- & Correlationis methodus möge in suspenso bleiben; Majora finden keine statt bey diesem Tractat, cum complurima concernant singulo. Der Aufsatz sey zu ändern, doch, damit keine Separation vermuthet werde. Culmbach und Würtemberg wollen auch nicht uns hierüber conferiren.

Zweyter Theil.

H 2

riren,

1646. riren, so beehrte Frankreich und die Catholischen jemand von uns zu sich hinüber. 1646.  
Januar. Der Catholischen Gravamina sollen diese Wochen fertig, dann den übrigen vorge- Januar.  
leget, und uns insinuiret werden.

*Conclusum:* 1) Zu verhüten, darmit nichts, inconsultis Statibus, vorgehe.

2) Der Schwedischen Replie Ordnung zu observiren.

3) Den Aufsatz darnach zu ändern.

4) Modum Re- & Correferendi, biß zu feiner Zeit in suspensio zu lassen.

Worbey erinnert worden, weilen sich von Bayern Handel zu besorgen, als seyn Galli, sich mit Schweden racione Ordinis zu conformiren, zu ersuchen.

## N. II.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg de 18. Jan. 1646.

*Directorium:* Weilen die Herren Schwedischen in 4. Art. der Reformirten gedacht, und denen einer Resolution Vertröstung beschehen, deren man sich den 22. Sept. der Schwedischen Erklärung nemlich darüber zu erwarten, verglichen, und aber in Replis solche übergangen, hingegen von den Kayserlichen erfordert würde, als halte man, man müsse nochmalen interpretationes verborum suorum a Suecis erwarten.

*Altenburg:* Bekannt sey, was vorgegangen, die Schwedischen wollen sich ins Mittel schlagen, dahin soll man sie bedeuten, man gönne ihnen Securitatem gerne, aber Suecorum verba, die sie selbst expliciren wollen, nimis intempestive und incompetenter auszulegen, falle bedenklich. Es sey zu bedencken, daß nur Evangelischen mit Calvinischen, und keine Catholischen in partibus sehen.

*Weymar:* Mit Zug könne man den Herren Schwedischen nicht vorgreifen; sondern habe die Herren Reformirten, auf unsere vorige Resolution, daraus wir hoc tempore nicht schreiten können, zu verweisen, müste also erwarten, wie sich Schweden erläutere.

*Brandenburg-Culmbach:* Bedauert die neuliche Differentien; forge, Coronz möchten darüber unwillig werden, und die Satisfaction richtig machen, daher alle Weitläufftigkeit zu vermeiden, Securitatem publicam gönne man ihnen gern, sed non Reformationem, sie pretendiren, sie seyn am Reichs-Stand gleich, & pari Jure zu censiren; allegiren, daß die Schweden keine Limitation dieser Positioni angehängt, und estime von ihren Kräfften machen, Chur-Brandenburg hat mit seinen Leuten gewisse Recessus, man müsse sehen, wie ein Temperament und intermedium zu finden, simplex Seruritas, forge er, sey nicht gnug. Die Catholischen fragen, warum man sie excludire, also könne man die auch mit vernehmen und an allen Orten Erklärung einziehen. Er schliesse, Securitatem, wie sie Anno 1618. gehabt, könne man ihnen, aber nicht Jura Reformandi gönnen.

*Braunschweig:* Reformati mögen bey Schweden selbst Erläuterung einholen, welche es auf eine neue Quæstion jeso ausstellen, wir können ihnen für disimahl, nichts neues einräumen, aber an die Kayserlichen oder Catholischen sie zu weisen, sey gar nicht zu ratzen.

*Baden-Durlach:* Man solle alle Obstacula möglichsit removiren.

*Mecklenburg:* Jura Reformandi können Reformati nicht haben, lasse es deswegen bey vorigen bleiben. Die Pommerischen Land-Stände seyn sehr sorgfältig, daß in ihren Rahmen der Calvinismus so starck getrieben werde. bitten ihr Unheil zu verhüten, verweist sie also ad Suecos.

Sachsen-

1646.  
Januar.

**Sachsen-Lauenburg:** Schweden begehre, so wol als wir, in hac causa dilatorisch zu handeln, Wesenbeck sey des Handels Ueheber, Chur-Brandenburg begehre das Jus Reformandi nicht, sondern Pacta zu halten, Anhalt habe auch mit seinen Ständen Pacta, der Chur-Pfalz Zustand sey bekannt, bey den Wetterauischen sey man vermengt, also liege die größte Gefahr bey Hessen-Cassel. Man solle also mit Schweden reden, sich zu interponiren, damit sie sich verrevolviren uns nicht zu reformiren.

**Fränckische Grafen:** Der Streit wäre in der Asche zu dämpffen, was wir den Reformirten verweigern, werden uns die Catholischen auch thun, sintemalen sie uns, wie wir die Reformirten, erklimiren; die Holländer, als Glaubens-Genossen seyn mächtig, wäre es zu erhalten, daß sie sich gegen Schweden, uns nicht zu reformiren, revolviren, wäre es ein gut Werk.

**Straßburg:** Habe von den übrigen Städten keine Vollmacht, achte aber, Reformatos esse ad Suecos remittendos, Trennung sey zu präcaviren, die Reformirten hätten sich geäußert, daher sie darvon abzumahnem, und zu warnen.

**Nürnberg:** Wie Fränckische Grafen und Straßburg.

**Lübeck:** Wie Lauenburg.

**Conclusum:** Reformatos solle man dilatorie, ad Suecos, um von denen ihres Sages Explication zu erhalten, verweisen, hernach sich, unsers theils, aller Gebühe zu erklären, verdrösten, doch mit Ermahnung wie Straßburg ic.

## N. III.

*Protocollum Osnabrugense*, apud Magdeb. 19. Jan. 1646.

**Directorium:** Sonnabends sey dreyerley resolviret worden: 1) Fürsten und Stände sollen vigiliren, damit nichts, Ihrer unwissend, geschlossen werde. 2) Der Schwedischen Replic Ordnung nachzugehen. 3) Deren der Auffas, in forma Voti, zu appliciren.

**Quæri:** Wann und wie, des ersten halb, das Anbringen zu thun; er meyne, es wäre so lang in Ruhe zu stehen, biß Oesterreich proponiret, und dann zu tentiren, ob die Catholischen hierinn mit uns untretren möchten.

**Altenburg:** Den Kayserlichen habeman zugesprochen, die erklären sich; Jura Belli & Pacis stehen den Ständen zu, man könne aber ex superabundanti, diß Reservat beym ersten vollen Rathgang diserte prämittiren, der 2. und 3. Frage haben bleibet es beym vorigen.

**Weymar:** Und suo loco & ordine auch wegen

**Anhalt:** Die Kayserlichen hätten im mündlichen Vortrag ausdrücklich von den Ständen deren Gutachten begehret, und fast geahndet, daß man Ihrer Majestät damit nicht ultero und ehender an die Hand gegangen; die Cronen contestiren, ohne der Stände Gutachten und Ratification nichts anzunehmen, ergo könne man alle Theile per gratiarum actionem ad plus dandum invitiren, und sonst, wie Altenburg, Vorbey

**Altenburg:** Vorbring, es sey geschehen, und erinnern Schweden darbey, daß die beyden Protocolla nicht in allen concordiren, welches man wohl anziehen könne. Daß die Ansage und Gravamina befördert werden, concernire uns selbst, also hätten Sueci uns unsere eigene Sache recommendiret.

**Braunschweig, Mecklenburg, Baaden:** referiret, Donnerstags und Sonnabends hätte Herr Drenstern und la BARDE contestiret, sie wollen sine Statibus, weder tractiren noch schliessen, sonderlich klage la BARDE, daß man alles so liegen lasse,

1646. Januar. lasse, frage nūm hic sit mos Germanorum? Sie hätten gemeldet, vor der Replie hätte man ja nicht tractiren können, und stellten die Catholischen ihre Gravamina noch alle weil zurücke: halte dahero nöthig, an die Kayserlichen der Ansage und Gravaminum wegen, zu deputiren. So viel mutationem Ordinis, und daß Franckreich nicht auch die Abrede der Clastium observiret, rühre von den Mediatoren, wie la BARDE melde, her. Es werde aber Franckreich dieser Ordo nicht entgegen fallen.

1646. Januar.

**Brandenburg-Culmbach:** Es sey billig, daß insciis Statibus nichts geschlossen werde, man müsse aber mit den Münsterischen gute Correspondenz halten, und der Auffsaß beyden Orten zum besten dienen, doch vorbehältlich jedes in particulari habender Erinnerung, weils Suffragia libera seyn sollen, so mögen die Kayserlichen ersuchet werden, die Moguntinos zur Ansage und Beschleunigung der Gravaminum anzutreiben, er vernehme, zu Münster sahe man heute an, Gravamina zu dictiren.

**Hessen-Cassel:** Conformire sich allen, Schweden sey nicht bonndthen anzusprechen. An die Kayserlichen schlagen sie vor: Altenburg, Weymar, Braunschweig.

**Pommern:** Lasse es ihnen alles gefallen. Der Auffsaß solle Niemand sein Votum hemmen, und man mixtim agiren.

**Rauenburg:** Placere, auffer, daß man mit der Deputation etwas an sich halten solle, biß man fertig.

**Wetterauische Grafen:** Conformiren sich.

**Fränkische Grafen:** Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig: habe Hoffnung, die Frankosen sollen sich accommodiren, die Deputation nach Münster sey zu besördern, sonst müchten die Frankosen und Catholischen eine Apprehension concipiren.

*Conclusum:* 1) Das Reservat soll bey 1. Sessione testato præmittiret werden.

2) Altenburg, Weymar, Braunschweig, die Kayserlichen um Besördern der Ansage und Exhibition der Gravaminum, begrüßen.

Hierauf wurde der Auffsaß vor die Hand genommen, und erinnerte bey dem PROO-MIO.

**Magdeburg:** Der Punct ratione Salvorum Conductum pro Mediatibus, also erörtert, wäre zu omittiren.

**Altenburg:** Weils der Auffsaß in Form eines Bedenkens begriffen, müsse mans als ein Votum einrichten, und deme, wanns der vorsitzende abgelesen, die übrigen adheriren. Die Dancksagung und Reservat könne bleiben, und man der Proposition erwarten: sonst ratione Salvorum Conductum, wie Magdeburg; Nege man die Schönbeckische Tractaten, so bleibts bey dem Auffsaß, wo nicht, könne man die vorbringen, und einiges Reservat mit annectiren.

**Weymar und Anhalt:** Die Dancksagung könne bleiben, und wo der Proposition und Declaration gedacht, die Replie annectiret; ratione Lothringen und Bragantini sich auf die Articula, darin ihrer mehrers gedacht, bezogen werden. Sonst wie Altenburg.

**Brandenburg-Culmbach:** Hoffet, man werde ihnen den geänderten Auffsaß nach Münster communiciren.

**Braunschweig:** Weils das Votum viritim, nicht curiatim zu führen, müsse mans darnach stylisiren, Glimpf halber, könnte der vorderste præmittiren, man hätte nicht seyren mögen, sondern etwas zusammen getragen, doch salvo cujusvis Suffragio; jeder möge erinnern, doch ohne Eingriff in die Haupt-Sache, dann, solchen falls, man das Votum besser suspendire, und nicht contra, sed per commune Votum wohl erinnern. Daß die mündliche Conferenz den Statibus nicht præjudiciren solle, wäre zu contestiren: auffer Nomeny könne man sich Lothringen, und Bra-



1646. Braganza gar nicht annehmen. Die Schönbeckische Tractaten, und ob man Schwedische Hülffe sollicitiret, wäre nicht anzuregen ic. 1646. Januar.

Hessen-Cassel: Conformiret sich mit Braunschweig.

Pommern: Habe anfangs gedacht, die Sache werde sich ändern, weiln es nun anders gefallen, stehe es dahin, allein forma & materia müsse mutiret werden, der erste möge das Votum ablesen, aber nicht gedencken, daß es ein concertirt Werk, weiln es einer Separation gleich seyn würde; Majora könne man nicht attendiren; sonsten wie die vorliegende, doch mit Vorbehalt special Erinnerungen, die seinen gnädigsten Herrn in particulari angehen.

Lauenburg: Wie vorstimmende. Weiln sich die Kayserlichen und Cronen mündlich zusammen thun, stehe zu betrachten, ob nicht das ganze Bedencken, der Ordnung nach, zu fertigen, und, wann die Catholici ferner tergiversirten, zu übergeben, also mora in eventum dadurch zu purgiren, andern falls, und da man mit den Catholischen zusammen kommen thäte, sollte der erste nostræ Religionis das Votum stylisiren, und dann die nachsiegenden folgen, bringen aber Catholici incidenter was neues ein, so sey es ein anders.

Wetterauische Grafen: Conformiren sich, auffer daß nova emergentia biß auf ferner Nachdencken zu suspendiren.

Fränckische Grafen: Man solle trachten, daß das Directorium das Conclusum allezeit ablese, Copie davon gebe, sodann erst zum Bestand formire, da man aber ein geheim Bedencken concertiret, solle mans nicht öffentlich entdencken, doch sich nicht leicht jemand separiren; die Correspondenz aber mit den Münsterischen Evangelischen wäre hoch notwendig, damit eine harmonia erscheine. Lothringen und Portugall, könne man wohl suo loco berühren.

Conclusum: Das Bedencken sey in formam Voti zu verwandeln, mit angeführten Erinnerungen.

Hierauf hat Magdeburg den Herren Reformirten die jüngst abgefaßte Resolution, nomine omnium Evangelicorum, dahin angefügt: Man hätte sich, von Seiten Augspurgischer Confessions-Verwandten, dessen, was Sueci Art. 4. Propol. gedacht, erinnert, und die Hoffnung gehabt, sie, Sueci, würden in Replis ihre Worte erklären, weiln es aber nachgeblieben, habe man disseite auch keinen Schluß zu nehmen gewußt, werden also sie, Herren Reformati, bey den Schwedischen Herren Plenipotentiarren um explication anzuhalten, ihnen belieben lassen, und wollen wir uns, sodann unsern Instructionen nach, aller Gebühr bezeigen, cum oblatione & adhortatione. Welches Herr Schäffer, nomine omnium Reformatorum, dahin beantwortet: sie müsten mit ihren Interessirten reden, es falle etwas beschwehlich, da der Schwedischen Articul lauter, daß man erst explication suchen solle; wolte man sie aber pur an Schweden verweisen, so hoffe man, sie werden keine neue Deuteley machen; hoffe nicht, daß man sie mit den Kayserlichen zu committiren vorhabe, sondern versehe sich, man werde alle Separationes verhüten, und wider die allgemeinen Feinde sich viel lieber conjungiren wollen, nehme es doch im Ende nochmalen ad referendum & communicandum.

## N. IV.

Protocollum Osnabrugense de 20. Jan. apud Magdeb.

Magdeburg: Verlaß dem geändertten und in formam Voti reducirtten Aufsatze, welchen

Altenburg der Abrede gemäß funde, und Niemand nichts darbey erinnerte, auffer  
Hessens

1646.  
Januar.

Hessen-Darmstadt: so dafür gehalten, es werde sich schwehrlieh eine Resolution fest und beständig fassen lassen, ehe man die Proposition vernehme, deren nach 1646. Januar. müsse man arbeiten.

Worauf der 3. und 8. Art. Suecica Propositionis abgelesen und erinnert wurde.

Altenburg: Hielte, man sollte sich in quaestione, wer der Amnestia bedürffe, auf die Schwedische Repliques bewerffen. Die allegirten Memorialia könne der Vorsitzende nicht, sondern jeder, den sie antreffen, in seiner Ordnung exhibiren, und zugleich dem Maynßischen Directorio insinuiren, wie den unter andern Jsenburg gedacht würde, und beyde Fürsliche Häuser zu Sachsen-Altenburg und Weymar Pacta Successoria darmit hätten, müste man in eventum, da was widriges darmit vorgegangen, contradiciren, die Nothdurfft reserviren, und dis ad Protocollum zu nehmen bitten. Wo des Prager Friedens gedacht werde, könne man sich süßlich auf der Cronen Replie bewerffen, aber pro causa cassationis, nicht vim & metum, so uns darein gezwungen, allegiren, dann das möchte künfftig allerhand inconvenientia abgeben, sondern Publica quies erfordere einen andern Frieden, und habe man bishero gefunden, daß man die vorgehabte Execution dessen nicht werckstellig machen können. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms könne man die darinn bedingte jährliche 12000. thlr. nicht schwinden lassen, dann diß ein separatur, das Erz-Stift Magdeburg betreffendes Werk sey. Ratione Rerum Judicatarum sey man allzu general durchgegangen, werde also limitationum bedürffen. Item occasione belli werde auch nicht alles zu reproberen seyn.

Weymar und Anhalt: Wo man etwas mit Glimpff erhalten und anbringen könne, solle man harte und eiferige Worte vermeiden, weilten nun dergleichen im Bedencken zu befinden, seyn die heraus zu lassen, und könne auch weil dessen in der Cronen Replie gedacht, remissive ungangen, also Odium vermieden werden; Ratione Memorialium möge jeder seine Nothdurfft suo loco einbringen, dann sonst der erst vorsitzende pro Procuratore generali würde zu halten seyn; wegen Jsenburg repetire er den Inhalt des Altenburgischen Voti und Suchens, testato. Vim & metum zu allegiren sey nicht rathsam, dann man die Warnung aus dem Dillingischen Buch zu nehmen. Rerum Judicatarum ergo, müsse man auf das, was quocunque tempore dabey vitieus vorgegangen, sehen, dann nicht alle auf einmahl über einen Hauffen zu werffen.

Brandenburg-Culmbach: Amnestia sey eine schwehre Sache und basis reintegrationis. Causas belli solle man nicht viel berühren, sondern Glimpff erhalten; jeder suo ordine seine Memorialia übergeben, Rixingen und Wiltzburg bite er nicht zu vergessen: Volmar sage, wann man die Catholischen vi metuque ad transigendum zwingt, könne man leicht gedencken, es werde schlechten Bestand haben. Vermeyne sonst, man könne Alienationes, Oppignorationes in genere, occasione belli herkommend, item die Städte, so Immediat als Mediat, einrüken; besonders wären der Stände Obligationes, so manche Stände, als Archiducissa Tyrolensis, andern zu Gefahr an sich gelset, zurück zu fordern und zu cassiren: Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürslicher Gnaden wegen, repetire er das Altenburgische Anbringen.

Braunschweig: Erstlich könne man nicht alles vornehmen, man werde oft genug müssen zusammen kommen, solle glimpflich gehen, damit wir denen Catholischen nicht Ursach zur Trennung geben, dahero dann der erste Punct ganz geändert werden müsse. Man könne sich auf die Proposition und Replique referiren, und in generalibus bleiben. Wer specialiter interessiret sey, könne sich allezeit an seinem Ort melden, und wir also von Catholischen Anlaß bekommen, die Wahrheit zu sagen; Res Judicatas betreffend, könne man die Universalität nicht cassiren, außer was die Geistlichen Güter betrifft, sintemahlen solche Sententia theils à Judice incompetenti, theils aus falschem Fundament des Dillingischen Buchs und Edicti gestossen. In Civil.

1646. vil-Sachen sey theils recht, theils unrecht gesprochen worden, was exequiret, md- 1646.  
 Januar. ge zwar bleiben, doch Res Judicata rescindiret, und causa de novo summariter Januar.  
 ad modum Supplicationis, Restitutionis, Revisionis vor den neuen Senatibus  
 ventiliret werden, doch sey diß nur ein Vorschlag: Voti hujus partem priorem  
 repetire er suo loco & ordine wegen Mecklenburg.

Hessen-Cassel: Das Votum solle in tertia persona oder indefinite reden, wie  
 Braunschweig; der Catholischen Fürtrag sey zu erwarten, und sich nach deme zu re-  
 guliren, doch in terminis generalissimis zu verbleiben: Ratione Rerum Judicata-  
 rum sey ein Unterschied inter causas à bello dependentes, Religiosas & Civi-  
 les zu machen, Glimpff benebens zu erhalten, in causas belli nicht zu indagiren,  
 doch die Wahrheit zu sagen.

Baden-Durlach: Hätte viel zu sagen, könne nicht ratthen, daß man anfangs  
 generaliter gehe, sondern destitutos solle man specificè denominiren, Prager Frie-  
 de müsse cassiret werden, und man die Res Judicatas in alle wege distinguiren, sein  
 gnädiger Fürst und Herr sey seit 1620. destituirt, und liegen auf dem Lande 11. Mil-  
 lionen Schulden, also man sich wohl in Acht zu nehmen.

Hessen-Darmstadt: Man solle erstlich in generalibus bleiben, aber daß wer-  
 de schwehlich seyn können, weilien die Catholischen gern membratim werden gehen  
 wollen. Er könne mit 1618. zufrieden seyn, und müsse Amnestia in sua naturali  
 qualitate beruhen, Constitutio Pacis Constantia &c. gebe hierzu gute Lehre. Was  
 bello ansam dargereicht, müsse der Amnestia anhängig bleiben, nicht aber causæ  
 Civiles, er sey aber in specie hierauf nicht instruiret; sein Herr werde von Cassel  
 so bedrängt, daß er nicht wisse, ob er auch salva conscientia der Amnestia statt ge-  
 ben könne oder nicht, müsse jährlich 400. Monath contribuiren, Marburg werde  
 beschossen, und man stecke im Jammer bis über die Ohren: im übrigen vermeide man  
 das Odium billig, wo man kan, wäre auch des Prager Friedens cassation wohl zu  
 acceptiren, den Gravatis stehe frey, mit Memorialien einzukommen, und bitte er,  
 seine Memorialia dem Auffas auch zu inseriren. Wegen Jsenburg wolle man sich  
 mit beyden Fürstlichen Häusern wohl vergleichen, und die Contestation ad referen-  
 dum nehmen, wisse noch, was derhalben zu Regensburg vorgegangen.

Pommern: Wisse nicht, ob Zeit sey alles im Auffas zu ändern, den das Be-  
 denken sey publici Juris; er habe gerathen, causas belli solle man ja nicht rigoro-  
 se exaggeriren, das habe aber nicht helfen wollen, jeso wäre res nicht mehr inte-  
 gra, die Cronen die vom Auffas Nachricht haben, werden offendiret werden,  
 und nicht alles Odium auf sich nehmen wollen, und falle den Catholischen leicht, sie  
 von uns abzuleiten, jeso sey die rechte Zeit, die Deutsche Wahrheit zu sagen, vor des-  
 sen hätte man glimpfflicher gehen können, er habe aber zu Regensburg und Franckfurth  
 in hoc puncto tam ratione temporis, personarum, atque aliarum qualita-  
 tum, gleich wie hier, votiret. Er forge, die Cronen werden die Aenderung pro op-  
 positione aufnehmen, wolle vernehmen, was die Sächsischen und Brandenburgischen  
 Häuser sagen werden. Wegen Herrn Marggraf Christian Wilhelms Fürstlicher  
 Gnaden, stimme er mit Altenburg und Brandenburg überein, das Erz-Stift Mag-  
 deburg sey über 100. Jahr bey Brandenburg gewest, solle also billig wieder darzu  
 kommen, der Herr habe die Alimenta nicht, dessen sich ja billig zu erbarmen. Ra-  
 tione Rerum Judicarum, lasse er ihm den Braunschweigischen Vorschlag ge-  
 fallen.

Magdeburg hat allen, so wegen des gewesenen Herrn Administratoris et  
 was urgiret, contradiciret, und sich die Nothdurfft vorbehalten.

Mecklenburg: Daß er das Wort: rigorose, gebraucht, sey nicht dahin gemeint  
 gewest, auf Extremitäten zu bestehen, sondern er halte, es sey der Glimpff fürträg-  
 licher, zumahlen im Anfang, doch, daß man dabey die Nothdurfft nicht verschweige,  
 ob schon unser Auffas publiciret worden, sey solches doch nicht nomine publico  
 beschehen, und er ein unvollkommen Werk. Worauf sich

Zweyter Theil.

Zi

Braun-

1646.  
Januar.

Braunschweig erläutert: Er sey ratione materiae einig, und seine Meynung nur auf ordinem tractandi gegangen, nemlich, anfangs wäre generalissime zu gehen, und der Cronen Meynung relative zu approbiren, hernach in der Abtheilung ad speciem zu gehen, Oesterreich und Bayern werden schon Quæstiones moviren, alles wäre in den Replicis & Propositionibus begriffen, also werde durch deren repetition nichts ausser Wege gesetzt, und die Cronen am wenigsten offendiret werden.

1646.  
Januar.

Altenburg und Weymar: Halten, es wäre der Proposition vom Directorio zu erwarten, und sich deren nach zu resolviren.

Sachsen-Lauenburg: Wie Braunschweig, man solle anfangs in generalibus bleiben, movire man specialia, müsse man wohl hinnach, die Amnestie hätten nicht alle Stände approbiret, und werde man hierdurch alle invidiam auf die Stände deriviren: Mediat-Städte wären auch zu inseriren, und groß und kleinen zu helffen, reservire ihm, mehrere Nothdurfft dem Reichs: Städtischen Memoriali einzuverleiben, in alle wege wäre das, so hart laute, zu mitigiren.

Wetterauische Grafen: Jederman habe auf Moderation gezelet, und zum Glimpff gerathen; der Memorialien wegen, mögen dieselben von Interessenten produciret werden, doch præsupponiren sie, die übrigen Stände werden oppressos nicht deseriren. Ratione Rerum Judicatarum, könnte man distinctiones wofst passiren lassen, causas mere Civiles aber müsse man definiren, dann dergleichen Sachen viel bey dem Vortheil der Waffen zu Staats-Händeln verwandelt, und durch getrieben werden. Wegen Hsenburg haben die Fürstlichen Sächsischen Häuser spem Successionis erhalten, also bitten sie solche um assistenz, doch mit Vorbehalt aller Nothdurfft: wegen Ordinis procedendi wie Braunschweig, und daß man causas belli ja nicht zu hoch exaggerire.

Fränkische Grafen: Es werden Sectiones gemacht werden müssen, dahero sich noch der Zeit keines gewissen endlich verglichen werden könne; möge der erste sein Votum, salvo jure reliquorum, wol ablesen; falle was vor, und sey Zeit vorhanden, könne man allezeit zusammen kommen; Invidia & odium sey per relationes ad Suecicas Replicas zu vermeiden, und die Catholischen desto eher auf einen einmüthigen Eintritt in den Frieden zu bewegen. Man könne auch die Regenspurgische und Erfurthische Bedencken einziehen, und sey gnug, wann der Prager Friede in effectu cassiret werde. Jeder Querulant könne seine Querel porrigiren, und Generales Regula, woraus alle Speciales casus zu determiniren, gestellet werden: wegen der Rerum Judicatarum wie Braunschweig, die in Geistlicher Güter Sachen, so aus dem Edict decidiret, Item, wo man alzu eysend verfahren, und tempus defensionis abgeschnitten zc. seyn simpliciter zu verwerffen, die andern aber zu specificiren.

Conclusum: 1) Werde generaliter proponiret, soll man generaliter votiren; wo aber specialiter, auch also, und sich des Bedenckens bedienen werden.

2) Memorialia sollen nicht beygeleget, sondern von jedem Interessato übergeben werden.

3) Wegen des Prager Friedens seyn die Altenburgischen Rationes beyzubringen.

4) Den Rebus Judicatis nachzudencken, und absonderliche Erinnerungen einzurücken.

## N. V.

Protocollum Osnabrugense, apud Magdeb. d. 16. Januar. 1646.

Directorium proponiret: Pommern hätte vorträglich gehalten, dem Directorial-Secretario, zu Haltung des Protocolls, unsers Theils, jemand zu adjungiren, halte also rathsam bey Oesterreich, ob es zu erlangen, zu erkundigen.

Alten

1646.  
Januar.

Altenburg: Ob schon jeder für sich protocollire etc. so sey doch nicht möglich, alles zu notiren, so gebe auch das Directorium von seinen Protocollen nicht Abschrift, und werden die Vota nicht allzeit recht assequiret, diß sey ein extraordinari Convent, und zweyerley Meynung in Consilio wol zu besorgen, also wäre ein Versuch zu thun, und müste nicht eben die Session an des Directoris Tafel, sondern besonders genommen werden.

1646.  
Januar.

Weymar: Hält es für nützlich und nöthig, dann zugleich zu votiren, und alles zu protocolliren fast unmöglich, werde zu Confirmierung der Protocollen, und eigentlichem Bestand der geführten Intention künfftig dienen, dann man gnugsam erfahren, was Nuß und Schaden dergleichen gebracht, möge also bey den Kayserlich: Maynßisch: und Oesterreichischen tentiret werden.

Braunschweig: Dieß sey ein extraordinari Tag, man könne das Suchen publico nomine thun: Publicas Consultationes anzustellen urgiren; da obige Adjunctio nicht zu erhalten, solle man anlangen, die Schlüsse abzulesen, und vor der Ausfertigung zur Dictatur kommen zu lassen.

Pommern: Ein ordentlich Protocoll könne der, so zugleich votire, schwerlich halten, und sey nichts neues, daß ein Protocollist auf eine Neben-Banck gesetzt werde, massen Secretarius Chemnitz zu Regensburg gethan, gleiches sey auch Würzburg wiederfahren.

Hessen-Cassel: Wie Pommern.

Hessen-Darmstadt: Es wäre zu wünschen, daß es zu erhalten, wisse sich des Würzburgischen und Pommerschen Falls wohl zu erinnern, man habe aber bey dem Schluß des Reichs-Tags nur beendigte Rätze admittiren wollen. Es wäre nicht zu sagen, daß man diesen Annotatis vim Protocollis Imperialis attribuiren wollte, sondern es wäre nur ad sublevandos Legatos angesehen: dargegen

Pommern angezeigt: Man hätte zwar auf verpflichtete Rätze gedrungen, es wäre aber contradichet worden.

Mecklenburg: Das Ansuchen solle Publico nomine beschehen, und könne in eventum der Adjunctus von allen Ständen beeydiget werden.

Baden-Durlach, und  
Sachsen-Lauenburg: Consentiunt.

Wetterauische Grafen: Wie Pommern.

Fränkische Grafen: Wie Braunschweig; könne den Evangelischen zu Münster großen Nußen schaffen.

Conclusum: Bey den Kayserlichen und Oesterreichischen zu erkundigen, ob es zu erhalten, per Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterau.

Sonsten ratione Conclufi und dessen Communication, wäre pro re nata auf ein Expediens zu gedencen, wenn man spührte, daß der Auffas dem Bedencken nicht conform wäre.

Item, wurde der Auffas der Magdeburgischen Session halber, wie sich dertwegen die Evangelischen Stände zu erklären, abgelesen und approbiret.

Darauf wurde im Auffas fort gefahren und gefragt: ob nicht ratione eligendi Regis Romanorum vivo Imperatore, die Quæstio An? ad Comitia auszustellen.

Altenburg: Wisse nichts zu erinnern, erinnere sich der Discursuum, wäre wol gut, wenn man diese Quæstion auf einen Reichs-Tag verwürffe, so würden die Electiones nicht so durch gedrungen, und die Electores invidiam decliniren, in Aurea Bulla wäre die Quæstion nicht decidiret.

Weymar: Reservatorum enumeratio sey nicht rathsam, werde Disputat geben, also derselbe Paß auszulassen, der vorgelegten Quæstion Nuß aber sey erst angezogen, und die Nothdurfft dessen zu Cadau betrachtet, auch ein Vertrag dafelbst derhalben gemacht worden derhalben es wohl zu tentiren.

Zweyter Theil.

Ji 2

Braun-

1646.  
Januar.

**Braunschweig:** Modus ab antiquo receptus wäre zu erläutern. Den 1646. Januar. Electoribus begehre man keinen Eintrag zu thun, sondern wäre nur die Quæstion An? in Comitibus zu deliberiren, libertas eligendi bliebe dem Churfürstlichen Collegio, man habe vor 100. Jahren die damals schon eingeriffene Successions-Sucht, durch diß Temperament zu cohibiren gesucht, in electione Regis Rom. gelten Majora nicht, der Friedländer habe deswegen cassiret werden müssen, weiln man ihm imputiret, er habe damals schon Modernum Imperatorem dem Reich zum Könige obrudiren wollen. Die Franzosen wollen Oesterreich vom Reiche dringen, als wäre dieß ein Temperament.

**Pommern:** Repetit priora monita, man sey beysammen, die Diffidentien aufzuheben, daß werde nicht beschehen, wenn man den Churfürsten eingreiffen wolle, daher solle man es præteriren, es sey nicht herkommen, daß fremde oder andere den Electoribus leges fürschreiben, daher Quæstio An? gar nicht zu berühren, sondern auf Reichs-Conventen etwa davon zu reden, nehme es daher, mit Vorbehalt des Churfürstlichen Collegii Nothdurfft, ad referendum.

**Hessen-Cassel:** Diese Quæstio sey nöthig, auch ein Mittelweg, und den Churfürsten in viele wege vorträglich.

**Hessen-Darmstadt:** Die Proscriptiones sollen nur bey Reichs-Tägen decretiret werden, sonst sehe solches pure bey den Catholischen, welches gefährlich. Die Reservata werden Involuciones machen, ad reliqua wie Weymar. Ratione eligendi Regis Rom. sey man Anno 1532. zu Schweinfurth und Anno 1534. zu Cadau beysammen gewest, soll also beym Aufsatze bleiben.

**Mecklenburg:** Wie Darmstadt, deme Pommern repetendo priora, obloquiret.

**Baden-Durlach:** Wie Cassel und Darmstadt.

**Sachsen-Lauenburg:** Wie vorgehende, der Exceptions-Streit könnte viel Diffidenz aufheben.

**Wetterauische Grafen:** } Consentiunt.  
**Fränkische Grafen:** }

**Conclusum:** Wie Darmstadt: dem Pommern abermal contradiciret, und begehret, alle Punkten, worum man sich über die Churfürsten beschwehret, oder ihnen Eingriff beschehen, aussen zu lassen, deme man opponiret, Proscriptiones non procedere ex notorio, peccata non esse morem ab antiquo receptum &c.

Als auch die Distinction inter Imperatorem & Imperium möviret, ist solche auszulassen rathsam ermesen worden.

Ferner wurde ein Memoriale von Culmbach und Württemberg abgelesen, worinnen sie adjunctionem ex Collegio nach Münster begehret und gefragt: 1) Qui deputandi? 2) Quando? 3) Quomodo ratione Gravaminum procedendum? 4) Communicatio instituenda?

**Altenburg:** Württemberg habe referiret, die Catholischen bitten theils um Beystand, werden ob den Borzug ungedultig, sehe auch einer Separation gleich, daß fast Niemand von Evangelischen drüber sey. Quæstio an sey decisa, Weymar, Braunschweig, Cassel, Durlach: Ad 2) nicht ehesten, 3) 4) per Deputatos.

**Weymar:** Wisse sich der Deputation wohl zu erinnern, massen er dann auch schon ein Logiament bestellet, und ein Monath bezahlt gehabt, weiln aber der Catholischen zu Münster sehr viel, hier aber deren fast Niemand auch die Anzahl gegen denen drüber nicht proportioniret, also stelle ers dahin, obs nöthig und rathlich, zumaln da er auch mit zu den Gravaminibus deputiret. Anfangs wäre es auf 4. Wochen angesehen gewest, so viel Monath wären seithero verlauffen, und zumaln schon 6. Vota Evangelicorum drüber vorhanden, im übrigen wie Altenburg.

Braun

1646.  
Januar.Braunschweig: Wie Weymar.  
Pommern & reliqui: Folgen.1646.  
Januar.

## N. VI.

Protocollum Osnabrugense de 22. Januar. apud Magdeb.

Altenburg: Referiret, er wäre vom Oesterreichischen um eine Visite begrüßt worden, weilen er unpaß, auf Erscheinen hätte er gemeldet; er könne erachten, wir möchten leiden, daß man zu offenem Rathgang ansage, Montags hätte es geschehen sollen, ihm wäre aber eine schwere Schwachheit angestossen, die würde ihm aber länger nicht aufhalten, sondern übermorgen die erste Sessio in pleno angestellt worden. Monasterienles wollten langsam und ordentlich procediren, das könne nicht seyn: sie deliberirten de Ordine, wollten Punktum Satisfactionis vorziehen, Trautmansdorff aber wolle nicht, sondern der Schwedischen Replie folgen: im Churfürsten-Rath per majora, und im Fürsten-Rath einmützig wäre daseibsten geschlossen, mit Conclusis nicht, nisi re nobiscum deliberata, zu verfahren, dann wir keine Ja-Herren, und würde Oesterreich ein widriges nimmer mehr geschehen lassen, sondern die Protocolla müssen zusammen geschickt, und ex majoribus ein Conclusum formiret werden, und wolle er den Anfang der Deliberationen ab Ordine machen.

Darauf wurde dem Herrn Culmbachischen die gestrige Resolution intimiret: daß nemlich eventualiter Weymar, Braunschweig, Cassel, Pommern, Durlach, Fränkische Grafen nach Münster deputiret. und alsdann de Gravaminibus geredet.

Altenburg: Man sollte den Aufsatz erholen, und mit einem und andern Catholischen aus der Sache reden.

Weymar: Præoccupatio wäre rathsam.

Culmbach: Wäre der Catholischen Deputirten zu erwarten.

Braunschweig: Ingleichen, communia a particularibus segreganda, und die Catholischen jenerwegen, zu præoccupiren.

Hessen-Darmstadt, Baden und Mecklenburg: Folgen.

Pommern-Stettin: Man sollte der Catholischen erwarten, wobey er der Reformirten Sachen urgiret, und gebeten, Clausulam generalem im Aufsatz, wie bey der Schwedischen Proposition zu lassen, und specialem abzuthun, und solches auch wegen

Hessen-Cassel: Wir möchten uns deutlicher heraus lassen, damit man wissen möge, wessen man sich gegen sie zu versehen: zum fall die Catholischen hierunter einige Gefährde wieder sie suchten, ob man ihnen auch, wie bey andern Comitiiis geschehen, assistiren wolle, offeriret dabey alle vertrauliche Correspondenz.

Magdeburg: Die Declaration ruhe auf Schwedische Erklärung, wohin man sie verwiesen, und hat alle Gebühr und freundliche Bezeigung angeboten.

Pommern-Wolgast: Man solle der Catholischen erwarten, und Gravamina communia mit gesamtem Zuthun begreifen, quibus reliqui assensere.

Ratione Commerciorum wurde die Sache auf der Städte ferner Einbringen gestellet, doch mit Vorbehalt allerseits Nothdurfft, ausser daß Sachsen-Lauenburg dafür hielte, die Consumtion-Mittel könnten in den Städten nicht abgethan werden, sie wollten sich dann selbst vorsegllich ruiniren, daher er die Sache ad Re- & Correlationem remittiret. Salvo &c.

## N. VII.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeb. de 23. Januar. 1646.

Quæstio: Wie weit den Majoribus statt zu geben?

Magdeburg: Halte, man solle sich darüber ja nicht in specie erklären, sondern alles auf den Progress der Traktaten verschieben. Wo man Partheyen mache

1646. che, könne man die Majora nicht gelten lasse, sondern müsse alle opiniones refe- 1646.  
Januar. riren. Januar.

**Altenburg:** Referiret, was ratione adjunctionis der Protocollisten bey Trautmansdorffern und Richterspergern verrichtet, nemlich, weils wenig Legati Secundarii vorhanden, und Communicationes nach Münster beschehen möchten, wäre unmöglich, deren zu entbehren, sintemal zu protocolliren, zu votiren und zu ponderiren allzuschwehr fielen, als wären sie beyde im Ende zufrieden gewest: alia tempora postulare alios mores, und würde Mayns, weils es eben auch dergleichen thäte, nicht contradiciren können. Daher man den Ständen, so mit qualificirten Subjectis versehen, frey gestellet, wer etwa zu gebrauchen.

Ad Quæst. welche viel debattiret, halten sie, sollte man sich in kein disputat einlassen, auch nichts specificiren, richtig sey es, Partes können sich des Gegentheils Majoribus nicht unterwerffen, sondern müsse Vota singula cum rationibus zusammen gesetzt werden. Wollte sich des das Directorium wiedern, sollten wirs für uns schriftlich thun.

**Weymar und Anhalt:** Alle Weitläufigkeit sey zu vermeiden, und daher zu keinem disputat, ohne vorhergehende Veranlassung, zu verstehen, als sey es genug, wann man materiam habe, davon zu reden, sonst aber das beste, daß man die differentia Vota mit ihren rationibus comportire, und sieder Kayserlichen Majestät offerire, die Cronen seyn jetzt arbitri, und lassen sich also an die majora oder pauciora nicht binden: de reliquo wie Altenburg.

**Brandenburg-Culmbach:** Wegen der Protocollisten höre er gern, daß man nichts difficultiret, zu Münster seyn sie gar mit keinen qualificirten Scribenten versehen, wäre also die Abordnung und Mitbringung guter Leute nöthig, und denen in alle Wege ein recompens zu geben. Vota majora gelten notorie in Religion- und Geld-Sachen nicht, und könne man sich dawider ope & beneficio Exceptionis behelffen, Anno 1641. sey von diesem Punct in Gravaminibus tractiret worden.

**Braunschweig:** Wegen der Protocollisten sey er einig, und ratione numeri indifferent. Extrema seyn zu vermeiden, Media objecti machen Difficultäten, derhalben soll man sich zu tief nicht einlassen; in Religions- und Contributions-Sachen, auch wo beyde Religionen Partes constituiren, gelten die Majora nimmermehr. Derhalben das beste, man halte sich in hac quæstione nicht auf, zumahl sie ad Gravamina gehöre, also wäre der Altenburgische Vorschlag der beste, zumalen die Cronen caularum arbitri, und sich ad Majora nicht obligiren lassen, in alle Wege solle man moderat gehen.

**Mecklenburg:** Ratione Protocollistarum, wie vorhergehende: der Majorum wegen, wie Altenburg & seqq.

**Pommern:** Offeriret seinen Secretarium auch mit, honorarium sey billig. Quæstio ratione Majorum sey schwehr, und, so viel möglich, zu vermeiden, auch per modum Exceptionis auf die Bahn zu bringen; Modus & materia tractandi sey hier und in Comitii different; man habe mit Cronen zu handeln; Medius terminus solle seyn, Religio, Contributio, Status ut Status, und diß habe in dem Churfürstlichen Verein sein fundament; auch ein singulare Votum, in hoc negotio habe so viel Krafft als Vota univërfa, und sey zu Regensburg das Chur-Brandenburgische, von den andern ganz differente Votum, der Relationi inferiret worden. Wollte Oesterreich difficultät einwenden, wäre der Altenburgische Vorschlag zu practisiren.

**Württemberg:** Halte, für dißmahl wäre es an 2. oder 3. Protocollisten gnuß, doch citra consequentiam. Majora finden in specificirten Fällen nicht statt, die quæstio sey ad progressum Tractatum zu versparen. In causis communi-  
bus



1646.  
Januar.

bus hoffe er, werde es wenig differenz geben, weilm die Catholischen uns darinn um 1646.  
Assistenz selbst ersuchten; wären die Oesterreichischen in Einverleibung singularum 1646.  
Votorum difficilis, wie Altenburg. Januar.

Hessen-Cassel: Cum Majoribus.

Hessen-Darmstadt: Protocollisten sollen sich zusammen thun, und Protocol-  
la concordiren. Ratione Majorum, haben die unsern so viel casus excipiret, daß  
sie wol nimmermehr gelten können. In Contributions- und Religions-Sachen sey  
die Sache richtig, und von Catholischen nachzugeben, man solle sich erklären mit den  
Catholischen zu heben und zu legen, eben diese quaestio nicht moviren, zumahl  
sie frühzeitig, und ohne Erörterung der Gravaminum nicht zu decidiren, hier wäre  
kein blosser Reichs-Tag, sondern der Respekt ließe ad Coronas, mit denen man zu tra-  
ctiren, die distinguiren causas & Status, und werden fortunarum suarum arbi-  
trium einem tercio nicht committiren.

Baden: Wie vorstimmende.

Sachsen-Lauenburg: Wie Darmstadt.

Wetterauische Grafen: Folgen.

Fränkische Grafen: Wiße der Majorum wegen, nichts zu erinnern: sey den  
Städtischen bevor gestanden, singularia Vota singulariter zu exprimiren, warum  
es nicht höhern Ständen erlaubt seyn sollte, doch wäre die Quaestio ad Progressum  
Tractatum zu remittiren, sonst wie vorstimmende, und sonderlich Altenburg.

Wobey erinnert worden. 1) ob nicht die Catholischen um ihre Protocollisten mit  
den unsern zur Concordanz der Protocollen zu begrüßen?

2) Oesterreich um notification der Deliberandorum jederzeit zu ersuchen.

3) Die Deputirte ad Re- & Correferendum von gleicher Anzahl der Religioñ  
zu nehmen.

Ferner wurde proponiret, wie Speyer, Stadt und Cammer-Gericht, aus dem  
angulien zu helfen.

Magdeburg: Schweden solle um Intercession ad Gallos ersucht werden.

Altenburg: Bey Schweden und Frankreich, und zwar per literas & Depu-  
tatos, darum anzulangen.

Weymar und Anhalt: Wie Altenburg.

Brandenburg-Culmbach: Mit den Kayserlichen und Franzosen wäre aus  
der Sache zu reden, Galli wären zu Münster schon zur Neutralität disponiret.

Braunschweig: Electores sollten opem nobiscum hierinn conjungiren, die  
Stadt müsse neutral gemacht, die Guarnison heraus geführet, und von Niemand  
kein Volk hinein geleet werden, weder Kayserliche, Ligistische, Schwedische, Französische,  
Hessische oder Spanische.

Mecklenburg: Sey nicht zu helfen, die Stadt und Cammer erlangen dann die  
Neutralität.

Pommern: Neutralitas sey das einige Mittel, die habe nur Chur-Bayern ge-  
hindert, sonst wäre die zu Franckfurth bey der Deputation allrichtig gewest, wider  
rath im übrigen die von Altenburg vorgeschlagene Deputation.

Württemberg: Die Kayserlichen sollen um die Neutralität beydes für die  
Stadt und Cammer ersucht werden, wie Altenburg. Die Franzosen haben eine  
Schanze an dem Rhein geleet, und einige von den Cameralen delogiret, und die  
Sache nach Paris remittiret; Gallici Legati seyn zur Neutralität nicht ungeneigt.

Hessen-Cassel: Habe sich Speyer eyfrig angenommen, und sey bereit, derglei-  
chen noch zu thun, Neutralität sey das beste Mittel, und mit den Catholischen hieraus  
zu conferiren, die den Schluß schon wissen.

Hessen

1646. **Hessen-Darmstadt:** Der Cameralen sey sich billig anzunehmen, die Stadt 1646.  
Januar. sey ein Connexum, schliesse also mit den vorstehenden, und sey Spanien sonderlich Januar.  
wegen Franckenthal zu begrüßen.

**Baden:** Folget.

**Sachsen-Lauenburg:** Intercediret auch für Worms, worinnen nicht mehr als 200. Bürger seyn sollen.

**Wetterauische und Fränckische Grafen:** Consentiant.

*Conclusum:* Die Kayserlichen um Verstattung der Neutralität für Speyer und Worms zu ersuchen, item andere kriegende Partheyen ꝛ. per Deputatos ad Caesareos Altenburg, Weymar, Braunschweig, Wetterauische, Städtische.

### N. VIII.

Protocollum Osnabrugense apud Eosdem d. 28. Januar. 1646. inter Aug. Confessione addictos solum.

**Referiret Altenburg:** Richtersperger wäre von Herrn Grafen von Trautmansdorff ohngefahr zu ihnen kommen, andeutend, die Catholischen wären mit ihren Gegen-Gravaminibus und der Antwort auf die unserigen fertig, erwartende, ob wir Culmbach und Württemberg, zu Münster anwesenden, Vollmacht auftragen wollten, beyde solche Stücke von ihnen anzunehmen ꝛ. Sie hätten geantwortet, die Sache gehöre vor gesamte Evangelischen, also wäre ihnen kein Eingang zu machen, man möchte hierdurch die anhero destinierte Tractaten von hier nach Münster ziehen, welches ihrer Seits schlechte Lust zur Handlung erweise. Er contestirte, es wäre auf kein Präjudiz angesehen, hier hätte mans ausgeliefert, also könnte mans ja auch wieder annehmen, sie, Herren Altenburgische, hätten für vergebliche circuitus gehalten, man sollte Zeit gewinnen, dann einmahl die Tractaten auf hieher gewidmet, also wäre vergebliches disputat abzuschneiden, sonderlich weiln er, Aultriacus, selbst berichtet, daß Herr Trautmansdorff etliche Catholischen von Münster zur Conferenz anhero beschriben.

Sonsten hätte Herr Drensterna anzeigen lassen, Pfalz wolte mit Sachsen conferiren, vermuthend, es möge die Reformatos betreffen, das Anbringen wäre general, recommendirten ihre Sachen der Chur-Würde und Lande halb, er hätte ihnen gesagt, daß sie nicht minder der Augspurgischen Confessions-Verwandten wegen, in ihren Landen in eventum thun sollten, massen er ihnen ernstlich vorgehalten, nicht hitzig wieder uns zu seyn, dann Bayern etwa auf Freystellung unser Exerccitii in der Ober-Pfalz in eventum möchte Zuneigung bekommen, worgegen sie auf Reciprocation gehen wollen, und regeriret, wann was an sie gebracht würde, wollten sie das Serenissimo referiren. Wie er nun deutlich gemeldet, ihnen könnte er zur Restitution nicht helfen, wann in beyden Landen nicht unser Exerccitium liberum bliebe, also wäre man Sächsischen Theils gemeynet, dilatorisch zu antworten, und die Resolution auf Schweden zu remittiren, dessen sie sich auch nicht beschwehrten, weil sie nicht befehlich, unsern Augspurgischen Confessions-Verwandten nichts zum Präjudiz vorgehen zu lassen.

Betreffend Tractatum Gravaminum, lassen ihnen Galli den hiesigen Ort besieben, welches Herr Drensterna morgen dem Herrn Graf von Lamberg sagen wolle.

**Quaritur ergo:** Ob Culmbach und Württemberg zu legitimiren?

**Altenburg:** Man soll es auf aller Evangelischen Stände Zusammenkunft verfahren.

**Weymar:** Folget.

Braun-

1646.  
Januar.Braunschweig:  
Hessen-Darmstadt:  
Baden:} Ingleichen, weil hier tractiret werden solle, müsse auch  
} Insinuatio hier vorgehen.1646.  
Januar.

Mecklenburg: Weilm Sueci, Galli, Caesarei mit hiesigem Ort zufrieden, seye es Trautmannsdorffen anzuzeigen.

Württemberg: Folget.

Sachsen-Lauenburg: Wie Mecklenburg.

Fränckische Grafen: Gravamina seyen alleine hier zu tractiren.

Conclusum: Die Meynung sey per Altenburg, Weymar, Braunschweig Trautmannsdorffen, per Sachsen aber Richterspergern anzuzeigen.

Quaritur praeterea: Was mit den Reformirten anzufahen.

Magdeburg: Man solle sich auf Schweden beziehen, und Pfalz durch sie nochmaln zusprechen lassen.

Altenburg: Zween wichtige Punkten fallen disseits vor, auf der Reformirten Vorschlag könne man sich cathgorice ganz nicht resolviren, sondern solle Erwartung Befehls vormenden, welches die Reformirten nicht übel nehmen können. Causam ipsam betreffend, hätten sie nachgesucht, ob nicht Anno 1631. dergleichen vorgelauffen und befunden, daß Catholici bedinget, künftig solle in den Religions-Frieden Niemand, dann der Augspurgischen unveränderten Confession Verwandte eingeschlossen seyn: also wäre, allerhand Ungelegenheit zu vermeiden, fast das beste, in quaestione: qui comprehendendi? sich nicht einzulassen, defectum indessen zu allegiren, und im Ende sich, wie Magdeburg, zu entschuldigen. Die Pfälzische betreffend, sey solche Sache important, und die fürnehmste in der Amnestia, auch comes belli seu continuandi seu futuri, doch salva conscientia & citra lationem Religionis, sonst würde das durch uns ihnen conferirte Beneficium übel collociret, und daher bey Zeiten zu reguliren seyn. Amnestiam werde man morgen in pleno tractiren, und unmdglich seyn, sobalden eine Erklärung von denen Palatinis zu haben; nehme man sich ihrer pure an, so geben sie hernach kein gut Wort, thue mans conditionaliter, mache man totam causam schwehret; ergo bleibt man in bivio.

Weymar: Das beste sey, sich noch in etwas dilatorisch aufzuhalten, andern Leuten müsse man zwar helfen, sed ne per auxilium nostrum ipsi postmodum intereamus, weilm nun Schweden unser Religions-Genoß, und die Reformatos am ersten der Proposition einverleibet, also könne man nicht füglich, als per remissionem an sie, sich aufhalten: Was man aber in eventum an Pfalz zu bringen, könne auch am füglichsten per Suecos, und die Stände, so mit ihnen consequenter das meiste Interesse darbey haben, geschehen, die Hülffe aber ihnen, biß zu Erlangung ihrer Resolution ganz abzuschlagen, werde totum negotium retardiren, also könne man ihnen wol immittelst assistiren, doch Schweden diese Condition gegen sie exprimiren.

Braunschweig: 1) Causa Reformatorum in genere differatur. 2) Weil Schweden und wir Pfalz restituiren helfen sollen, sey zu verhüten, ne incidamus in Scyllam, daher Palatinis Conditiones fürzuschlagen, und solches um mehrer Auctorität willen per Suecos, dann können wir auch darauf dringen, weilm sie das Feuer angezündet.

Hessen-Darmstadt: Die Calvinisten seyn dilatorie zu beantworten; Anno 1594. und 1603. habe es Zweiffels gewaltet, wer die Confessionisten seyn, weilm man Calvinisten mit eingemenget; Palatini werden mit der Amnesti nicht durchwischen, sondern Special-Tractaten darzu gehdren, weilm man zumaln Nachrichtung, die Ober-Pfalzer befinden sich allwohl bey Bayern und begehren ihres alten Herrn nicht mehr, wäre aber mit Schweden aus der Sache zu conferiren.

Zweyter Theil.

Kf

Ba

1646.  
Januar.

Baden: Beydes sey ad Suecos zu remittiren, und sich in der Sache wohl vorzusehen.

1646.  
Januar.

Mecklenburg: Ratione Reformatorum mit Vorsiehenden. Palatinos betreffend, sey man durch sie in Unglück kommen, also solle man ihnen zwar helfen, sed ne per latus ipsorum lædamur, also wären sie ad Suecos & Collegium zu verweisen.

Württemberg: Wie Braunschweig; Schwehr werde zu votiren seyn, beyder Interessirter Theile halber. Palatinorum könne man sich nicht annehmen, nisi nostris Exercitium Religionis indulgeant.

Sachsen-Lauenburg: Reformati in genere wären dilatorie zu beantworten. Palatini aber nicht zu assistiren, nisi libertate & Exercitio Religionis nobis in Palatinatu concessis. Pure könne man nicht zurück, conditionate, würde man den Catholischen das Schwert in die Hände geben. GOTTES Kirche müsse förderst befördert werden.

Fränkische Grafen: Weils Herr Orenstierna leiden möge, daß man sich auf ihne keine, möge das geschehen. Palatini aber werden sich pure nicht resolviren können, und glaube er auch nicht, daß ihre Sach in die Amnesti kommen werde.

Conclusum: Reformati seyn ad Suecos zu remittiren, und wegen Pfalz mit Schweden zu conferiren, und die Palatinos ihre desideria beym Directorio einzubringen, anzuweisen.

## N. IX.

Protocollum Osnabrugense apud Magdeburg. de 1. Febr. 1646.

Directorium: Nachdem gestern von Culmbach und Württemberg aus Münster ein Schreiben neben der Catholischen Gegen-Gravaminibus ankommen, und wegen der zugleich auf dem Rathhause angestellten Dictatur, nicht abgeschrieben werden können, siehe es dahin, 1) ob man es verlesen und anhören, auch sobald darüber deliberiren, oder aber sich erst darinn ersehen wolle? 2) Weil gleichwol die Gravamina communia wichtig, ob, und wie die mit den Catholischen zu communiciren? Sie hielten, man sollte die den Directoriis hier und zu Münster zu solchem ende beybringen.

Pfalz-Lautern und Simmern: Man sollte das Schreiben und die Gravamina ad Dictaturam kommen lassen, immittels möge es bey der Deputation bleiben. Ratione Gravaminum communium sey er nicht instruiret, aber vermög der general Instruction sey er auf die Majora gewiesen, man könne schauen, ob die Catholischen mit uns umzutreten zu bewegen, welches unsere Collegen zu Münster tentiren sollen, er sorge aber, weisen sie die Justiz auf einen Reichs-Tag zu verweisen suchen, sie möchten hierinn auch thun; doch müsse man dieser Inconvenienzen Remedirung suchen. Hierbey meldete er, Herr Löben Klage, daß die Catholischen keine Churfürstliche Consultation alhier anstellen wollten, drüber würde Chur-Brandenburg überstimmet, dahero er gebeten, sich ihrer anzunehmen, bey Mayns Einwendung derhalben zu thun, sonst, da man sie nicht hören wolle, müsten sie ihre Bedencken schriftlich übergeben.

Altenburg: Protestirte wegen des Chur- und Fürstlichen Hauses zu Sachsen contra Pfalz, des angemasteten Vorsiges halben, bate, die Sentenz in hac causa, worinn vor 80. Jahren beschlossen, befördern zu helfen. Sonsten sey eine Nothdurfft, sich zuvörderst in der Catholischen Gravaminibus zu ersehen, und die Gedancken fürstlich dargegen aufzusetzen, und zwar solche Fundamenta, die den Stuch halten, zu brauchen, nicht, daß man mit ihnen auf solche Weiß sich einlassen sollte, sondern darmit man, in eventum gefast sey; Quaritur 1) ob nicht ein Rath, Margina-

1646.  
Januar.

ginalia darzu zu machen, und solche Trautmansdorffen (welcher der Catholischen Auffas für glimpff und unüberwindlich venditire) wie auch Gallis & Suecis exhibire? 2) Ob ratione loci, Trautmansdorff um interposition zu bitten, daß nemlich derselbe Dñabrück seyn solle? Die Gravamina communia bleiben, wie die begriffen, doch könne wol etwas Milderung gebraucht, und das Gravamen tituli Excellentia hinein geruckt werden, bey der Capitulation sey intolerabile, daß die Churfürstlichen allein fast toties quoties nach Beheben formam status ändern, und aller Stände Jura an sich ziehen, man könnte aber zuvörderst hiervon andern Ständen parte geben, und, auf allen fall, compilationem perpetuæ Capitulationis auf den nächsten Reichs-Tag, auch, pro varietate temporum, deren Aenderung anderst nirgend, dann wieder auf einen Reichs-Tag stellen. Die Übergab der Gravaminum communium sollte man differiren, biß Oesterreich frage, ob Niemand nichts mehr zu erinnern, doch könne man vorhero daraus mit den Catholischen conferiren.

1646.  
Januar.

**Weymar:** Inhärrte der Protestation wider Pfalz, mit Wiederholung der von Altenburg verhalten eingewandten Nothdurfft. Die Gravamina müsse man zuvörderst ersehen, alsdann könne man de modo deliberandi & procedendi reden, je kürzer derselbe nun sey, doch mit gnugsamer Begegniß, desto fürträglicher werde es der gangen Sache fallen, und weils nicht zu zweifeln, wann Herrn Grafen von Trautmansdorffs Affektion zu dieser Sache zu gewinnen, daß es diensam seyn würde, also sollte man möglichster Dingen darnach trachten, zumahlen aber hiesigen Ort, wegen der Herren Schweden nicht auß Handen lassen. Der Gravaminum communium wegen, da er bey dem Titul, ob solche Beschwerung einzurücken oder nicht? indifferent, liesse ers beym Auffas, doch auf etwas Milderung der Formalien, und würden die besser durch gedrückt werden können, wann die Catholischen mit einstimmten, welches zu versuchen.

**Pfalz:** Reprotestirte wider die Sächsischen, dem dann wieder begegnet wurde.

**Braunschweig:** Mit Trautmansdorff sey nicht viel zu disputiren. Sonst, wie die Sächsischen: Electores thun uns unleidentliche Eingriffe, was hart laute, könne man aussen lassen. Wegen der Capitulation Unbeständigkeit fluctuire Status Imperii immerdar, Electores ziehen bald Jura Majestatis, bald Jura Principum an sich, Oligarchia stehe bevor, man müsse derwegen entweder bey diesem oder nächstfolgendem Reichs-Convent eine beständige Capitulation formiren, und die Correctur auch ad Comitia ziehen. Circa modum procedendi müsse man consideriren, daß theils Gravamina contra Cæsarem, theils Electores gehen, man könne derwegen daraus weder mit Oesterreich, Bayern nach Pommern, so einen Electoralen agire, als interessatis handeln. Dahero sie zu revindiren, zu moderiren, und mit Würzburg alhier, sodann durch Württemberg zu Münster mit etlichen Confidenten zu communiciren, auch die Sache selbst zu urgiren. Daß Chur-Brandenburg überstimmet werde, und Maynz hier nicht zum Churfürstlichen Rath ansagen wolle, sey wahr und hochbeschwehrlich, wir aber wären nicht Churfürstliche Procuratores; werde aber Chur-Maynz die Sache noch difficultiren, stehe Chur-Brandenburg bevor, diß Gravamen münd- oder schriftlich beym Fürsten-Rath anbringen zu lassen, sodann könne man ihm assistiren. Item, sie könnten sich, wie wir, vernehmen lassen, wann man ihre Nothdurfft nicht ordentlich referiren, inferiren u. wolte, wären sie das a part denen Imperialibus, Gallis, Suecis, Statibus Imperii bezubringen bedacht.

**Mecklenburg:** Bittet um Beförderung der Dictatur. Marginalia können Suecis & Gallis zugestellet werden, die Gravamina communia seyn zu mitigiren, des Tituls Excellenz zu gedanken, die Capitulatio jetzt, oder in proximis Comitii zu formiren: communicatio fiat, wie Braunschweig gerathen.

**Württemberg:** Wie Braunschweig; Trautmansdorff müsse man ohne präconcipirte und passionirte Augen ansehen, und unser theils Media vorschlagen, zweyter Theil. Kf 2 auch

1646.  
Januar.

auch hier locum Tractatum seyn lassen. Communia Gravamina seyn zu mildern, doch die Excellenz zu gedencken, und die Capitulation nicht ausser Augen zu sezen, ein hohes Gravamen sey, daß sich Desterreich keinem Richter im Reich, als nur seinen eigenen verpflichteten Rätthen unterwerffen wil, unter solchem Schirm ziehe das böse Weib, die Erz-Herzogliche Claudia, alle benachbarte an sich: Item, Desterreich richte inconsulto Imperio, Zölle auf. Am Kayserlichen Hof fordere man für die Schreiben Post-Gelder, daß sey vorhin auch nicht gewest; Bayern halte alle Stände in Francken und Schwaben für Slaven, wolle mit 120. Monathen nicht zufrieden seyn, sondern begehre indefinite die Nothdurfft. Die Gravamina communia sollte man hier mit Würzburg, und zu Münster mit Catholischen Confidenten communiciren. Des Chur-Brandenburgischen Voti könne man nicht entrathen, wanns an die Cronen gebracht würde, würden sie auf der Præliminar-Tractaten implement dringen.

1646.  
Januar.

Baden-Durlach: Wie Altenburg und Braunschweig.

Hessen-Cassel: Die Franzosen estimiren der Catholischen Gravamina auch pro invictis; ergo solle man sich darwider tapffer rüsten; der communium halb, wie Braunschweig; was Württemberg erinnert, sey mit einzubringen; wegen Chur-Brandenburg, wie Württemberg.

Hessen-Darmstadt: Trautmansdorff könne um Beförderung und Ermahnung zur Billigkeit ersucht werden, die Communia wären zu mildern, der Punctus Excellentia und Capitulationis einzurücken. Ratione modi procedendi und Chur-Brandenburg, wie Braunschweig.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus, solle sich nicht in Schrift-Wechsel einlassen, doch privato nomine wäre es zu tentiren.

Anhalt: Wie Altenburg, Weymar, Braunschweig. Per Deputatos wäre Trautmansdorff um Bestimmung dieses Orts, und Beförderung der Tractaten anzulangen. Württembergische Gravamina wären wohl zu notiren.

Wetterauische Grafen: Marginalia wären zu machen, und Suecis & Gallicis zu communiciren, doch die Termini zu moderiren; Was Capitulationem antreffe, könne man mit etlichen Catholischen daraus conferiren, sonst wie Altenburg und Württemberg.

Fränkische Grafen: Wie vorstimmende majora.

Conclusum: 1) Gravamina seyn ad Dictaturam zu geben, und de Marginalibus hernach zu reden. 2) Trautmansdorff per Deputatos, um Benennung dieses Orts und Beschleunigung der Tractaten, anzufuchen. Fiat per Altenburg, Braunschweig, Wetterau. 3) Gravamina communia seyn zu moderiren, der passus Excellentia, Capitulationis &c. zu inseriren, und daraus mit unpassionirten Catholicis zu communiciren.

## §. III.

Summa Capita der Schwedischen Repliecarum.

Weil bey den Ständen fest gestellt war, die Friedens-Materien, nach der Ordnung derer, von den Schwedischen Gesandten in ihrer Replie gemachten Classen, abzuhandeln, und die Französische Replica, darnach zu reguliren, wie auch nach Ausweis derer nachstehenden Protocollen geschehen ist; so wird es zur mehrern Erläuterung dienen, die Summa Capita, in einem Conspectum zusammen gezogen, zu lesen.

Dispositio seu Methodus Tractandi circa Replicas Coronarum:  
Proemii loco ponitur:

1. Justificatio Belli & Mora.
2. Salvus Conductus pro Legatione Portugallia.

3. Fa-